

Bekanntmachung

**des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB
und
der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Alte Schlossbrauerei – Teilbereich FINr. 130/2 Gemarkung Haimhausen“**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.07.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alte Schlossbrauerei – Teilbereich FINr. 130/2 Gemarkung Haimhausen“ beschlossen.

2. Ziel und Zwecke der Planung

Im Rahmen der künftigen Überplanung des ehemaligen Brauereigeländes wurde bekanntlich ein städtebaulicher Ideenwettbewerb durchgeführt sowie ein städtebauliches Konzept für das Gelände entwickelt.

Städtebauliche Entwicklungen werden grundsätzlich auf die örtlichen Strukturen abgestellt und nicht grundstücksbezogen betrachtet. Das Grundstück FINr. 130/2 der Gemarkung Haimhausen ist als Teilfläche in der Gesamtentwicklung des Areals enthalten.

Mit der Überplanung dieses Grundstücks kann das städtebauliche Entwicklungsziel für das Quartier im Bereich der Hauptstraße/Dorfstraße und Schlossklausen erreicht werden.

Als Voraussetzung für die Neuordnung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Der Bebauungsplan wird auf Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 12 Abs. 2 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Gemeinde Haimhausen macht sich dadurch die städtebauliche Konzeption zu eigen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit soll durch den vorliegenden Bebauungsplan sichergestellt werden.

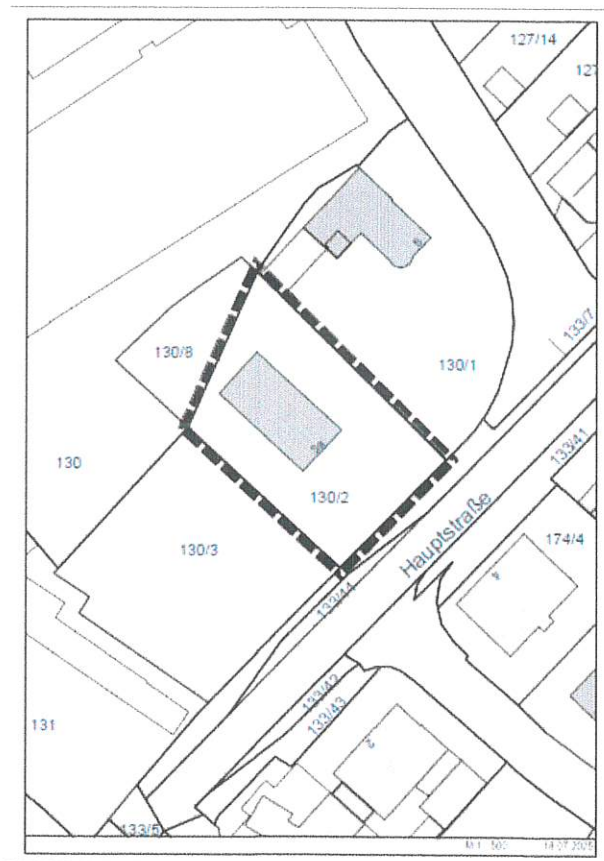
3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer FINr. 130/2 der Gemarkung Haimhausen. Die Größe des Plangebietes beträgt 1.109 qm.

Der nachfolgende Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Alte Schlossbrauerei – Teilbereich FINr. 130/2 Gemarkung Haimhausen“ ist inhaltgleich mit dem vorgenannten Gemeinderatsbeschluss

vom 30.07.2025 und ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (siehe Lageplan, nicht maßstäblich).

Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich für den Bebauungsplan „Alte Schlossbrauerei – Teilbereich FINr. 130/2 Gemarkung Haimhausen“ kann im Rathaus der Gemeinde Haimhausen, im Besprechungsraum des Erdgeschosses, Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, außerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Lechner unter 08133/9303-26 oder Frau Keferloher unter 08133/9303-17 bzw. auf der Internetseite der Gemeinde Haimhausen (www.haimhausen.de) unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ in dem Register „Aktuelles“, Unterrubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Lageplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Alte Schlossbrauerei“, ohne Maßstab

4. Verfahrensart

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

5. Unterrichtung der Öffentlichkeit

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet vorliegend nach § 13 a Abs. 2 Nr.1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich jedoch nach § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Gemeinde Haimhausen, Bauverwaltung, Hauptstr. 15, 85778 Haimhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Donnerstag 15.30 Uhr bis 18:00 bzw. außerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Lechner unter 08133/9303-26 oder Frau Keferloher unter 08133/9303-17) unterrichten und bis einschließlich **17.10.2025** zur Planung äußern.

6. Weiteres Verfahren

Im Laufe des weiteren Verfahrens wird nach Ausarbeitung des Entwurfes und Billigung im Gemeinderat das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt. Die Unterlagen werden im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hierauf wird zu gegebenem Zeitpunkt dann durch Bekanntmachung hingewiesen. Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

7. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Haimhausen, 30.09.2025



Peter Felbermeier
Erster Bürgermeister



Aushang an allen Gemeindetafeln
angeschlagen: 30.09.2025
abgenommen 20.10.2025

Information nach Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Bauleitplanung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person/Leitung)	Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten (Name Datenschutzbeauftragter, Kontaktdaten)
Gemeinde Haimhausen Peter Felbermeier Hauptstraße 15 85778 Haimhausen Telefon: +49 8133 9303-0 E-Mail: poststelle@haimhausen.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau a.d.Isar Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Juli 2025	

Zwecke der Datenverarbeitung:

- 1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren. Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 und 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist. Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 - 4c BauGB). Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen. Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Art. 6 I e) DSGVO, Art. 4 I BayDSG, BauGB zu 1

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Mitglieder des Gemeinderates zu 1
- Höhere Verwaltungsbehörden, Gerichte, Dritte zu 1

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt. zu 1

Löschfristen der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Löschfristen:

- 30 Jahre gemäß Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden zu 1

Information zu Betroffenenrechten:

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Es besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Prof. Dr. Thomas Petri, Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon: +49 89 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den oben genannten Verantwortlichen durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann die Kommune nicht für Sie tätig werden.

Legende:

Um dieses Informationsblatt möglichst transparent für Sie zu gestalten, finden Sie bei einigen Angaben Verweise auf die zugehörigen Zwecke. Dabei entspricht die Ziffer im Verweis der Ziffer des zugehörigen Zwecks.